

Diskussionsforum Teilhabe und Prävention

Herausgegeben von:

Dr. Alexander Gagel & Dr. Hans-Martin Schian

in Kooperation mit:

Prof. Dr. Wolfhard Kohte

Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Ulrich Preis

Institut für Deutsches und
Europäisches Sozialrecht,
Universität zu Köln

PD Dr. Felix Welti

Institut für Sozialrecht und
Sozialpolitik in Europa, Christian-
Albrechts-Universität zu Kiel

Februar 2007

Forum B

Schwerbehindertenrecht und betriebliches Gesundheitsmanagement
– Diskussionsbeitrag 3/2007 –

§ 84 Abs. 2 SGB IX gilt auch für Beamte

von Dr. Alexander Gagel und Marcus Schian

Wie so oft bei Neuerungen, so hagelte es auch bei Einführung des betrieblichen Eingliederungsmanagements in § 84 Abs. 2 SGB IX Einwände, die sich aber nach und nach als vorschnell erwiesen und widerlegt wurden. Das gilt auch für den erfassten Personenkreis und die betroffenen Arbeitgeber. Zunächst wurde bestritten, dass mit der Wahl des Wortes „Beschäftigte“ auch weniger behinderte oder nicht behinderte Arbeitnehmer gemeint seien¹. Inzwischen hat sich aber gestützt auf Wortlaut und Konstruktion des § 84 Abs. 2 SGB IX eine herrschende Meinung gebildet, dass alle Personen gemeint sind, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen².

In der Diskussion ist aber noch in jüngster Zeit, auch bezogen auf § 84 Abs. 1 SGB IX, die Frage, ob Beamte hiervon auszunehmen sind³. Dem wollen wir nachgehen. Es wird sich zeigen, dass auch hier die Einwände zu kurz gegriffen waren⁴.

Die Meinung, § 84 SGB IX gelte nicht für Beamte, versucht im Wesentlichen, dies über eine im Ergebnis nicht tragfähige Interpretation der Begriffe „Beschäftigte“ und „Arbeitgeber“ zu begründen. Daher wird im Folgenden zunächst klargestellt, welche Bedeutung diese Begriffe im SGB IX haben. Anschließend zeigen wir auf, dass Sinn und Zweck, Einzelheiten des Wortlauts und das Verhältnis zum BBG keine Anhaltspunkte dafür bieten, Beamte bzw. öffentliche Arbeitgeber aus dem Geltungsbereich des § 84 SGB IX herauszunehmen.

Dr. Alexander Gagel

Marcus Schian

Dr. Hans-Martin Schian

¹ Brose, DB 2005,391; Namendorf/Natzel, DB 2005,1794

² s. u.a. Schröder in Hauck/Noftz, SGB IX, § 84 Rz.9; Seel in Ernst/Adlhoch/Seel, SGB IX, § 84 Rz. 63; Klaesberg PersR 2005, 427,429; Steiner, PersV 2006,417, 419; v. Steinau-Steinrück/ Hagemeyer NJW-Spezial 2005,129;

³ Für Einbeziehung der Beamten: u.a. Neumann in Neumann/Pahlen/ Majerski-Pahlen, SGB IX, § 84 Rz. 10; Bauschke, RiA 2006, 97,104; Klaesberg, PersR 2005, 427, 429; a.A. Steiner, PersV 2006, 417, 419 ff;

⁴ So auch Beitrag B 3/2004 und Beitrag 7/2005 in diesem Forum

Wir möchten Sie auch auf die Sammlung aller bisher erschienenen Diskussionsbeiträge im Internet unter www.iqpr.de aufmerksam machen und Sie herzlich einladen sich an der Diskussion durch eigene Beiträge und Stellungnahmen zu beteiligen.

I. Unsere Thesen

1. **Das SGB IX, Teil 2, gilt auch für Beamte.**
2. **Auch Beamte sind Beschäftigte iSd § 84 SGB IX.**
3. **Die Beschreibung des betrieblichen Eingliederungsmanagements ist auf Beamtenverhältnisse übertragbar.**
4. **Nach der gesetzlichen Definition in § 71 Abs. 1 SGB IX werden von dem Begriff „Arbeitgeber“ in diesem Gesetz auch die öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber erfasst.**
5. **Eine ausdrückliche Nennung der öffentlichen Arbeitgeber in § 84 SGB IX war nicht erforderlich.**
6. **Die Verortung im SGB IX statt im Bundesbeamtengesetz (BBG) entspricht verbreiteter Gesetzestechnik.**
7. **Das BBG enthält in den §§ 42ff. keine Spezialregelung, die dem SGB IX vorgeht. Die Prävention ist dort nicht geregelt.**
8. **§ 84 SGB IX konkretisiert die beamtenrechtliche Fürsorgepflicht (§ 79 BBG).**

II. Personeller Geltungsbereich des SGB IX

1. Begriff des Beschäftigten

Der zweite Teil des **SGB IX gilt für alle** schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen i.S.v. § 2 SGB IX (§ 68 Abs. 1 SGB IX). Schon daraus folgt, dass auch die tariflich beschäftigten **Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst und die Beamten** durch die Regelungen des SGB IX geschützt werden. Deshalb muss auch der Begriff „Beschäftigte in § 84 Abs. 2 SGB IX in dem Sinne verstanden werden, dass der öffentliche Dienst einbezogen ist. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, wieso wegen des über die schwerbehinderten Beschäftigten hinaus erweiterten Personenkreises eine Einschränkung für Beamte gelten sollte. Im Gegenteil spricht die Einbeziehung der Vertretungsgremien Richtern und Staatsanwälten in das Eingliederungsverfahren nach § 84 Abs. 1 SGB IX und in das betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) nach § 84 Abs. 2 SGB IX aber auch an vielen anderen Stellen (u.a.: § 72 Abs. 2, 81 Abs. 1, 83) für die Erstreckung auf Beamte; denn die Heranziehung dieser Gremien wäre sinnlos, wenn § 84 SGB IX nicht auch für Richter und Staatsanwälte gelten würde. Eine Unterscheidung zwischen diesen Gruppen und Beamten wäre vollends unverständlich.

Ein weiteres klares Indiz dafür, dass der Begriff „Beschäftigte“ im SGB IX auch Beamte erfasst, ist § 73 SGB IX, der klarstellt, dass Arbeitsplätze im Sinne des Teils II des SGB IX auch die Stellen sind, auf denen Beamte **beschäftigt** werden.

2. Begriff des Arbeitgebers

Der **Begriff des Arbeitgebers ist in § 71 Abs. 1 SGB IX gesetzlich definiert**. Er umfasst danach auch die öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber. Diese Definition **gilt auch für § 84 SGB IX**. Damit ist klargestellt, dass § 84 SGB IX auch für die Arbeitgeber des Öffentlichen Dienstes gilt. Die gegenteilige Meinung hätte übrigens zur Konsequenz, dass nicht nur die Beamten ausgeschlossen wären, sondern auch die tariflich beschäftigten Arbeitnehmer des Öffentlichen Dienstes.

Die **öffentlichen Arbeitgeber** sind zwar **an einzelnen Stellen des SGB IX gesondert erwähnt**, nämlich in den §§ 71, 82 und 128. In den §§ 82 und 128 geschieht dies aber nur deshalb, weil **dort zusätzliche Pflichten** für die öffentlichen Arbeitgeber begründet werden⁵. Im Rückschluss wird deutlich, dass die sonstigen Pflichten ohne weiteres auch für öffentlich-rechtliche Arbeitgeber gelten. Die gesonderte Erwähnung in § 71 SGB IX hat damit zu tun, dass die Geltung der für Arbeitgeber aufgestellten Vorschriften auch für die öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber klargestellt werden sollte. Zweitens ist diese Fassung darauf zurückzuführen, dass zuvor unterschiedliche Pflichtenätze für Betriebe (6%) und Verwaltungen (10%) bestanden⁶; es bestand ein Bedürfnis klarzustellen, dass der neue Satz einheitlich für alle galt.

3. Dieselben Begriffe sind an anderer Stelle unstreitig

Im Übrigen ist beispielsweise für **§ 81 SGB IX**, der ebenfalls die Begriffe „Arbeitgeber“ und „Beschäftigte“ verwendet, **geklärt**, dass hier auch öffentliche Arbeitgeber bzw. (schwerbehinderte) Beamte erfasst sind⁷. Dies zeigt sich auch dort u.a. daran, dass die öffentlich-rechtlichen Vertretungsgremien einbezogen werden.

III. Schutzgedanke des § 84 SGB IX

Gegen die Geltung des § 84 SGB IX für Beamte wird auch angeführt, dass eine **Gefährdung des Beschäftigungsverhältnisses** bei Beamten nicht in Betracht komme. Das ist aber in mehrfacher Weise unzutreffend. Zum einen gilt dies nicht für die **Probebeamten und Widerrufsbeamten, denn** in diesen Fällen ist eine Entlassung aus dem Dienst wegen gesundheitlicher und anderer Probleme in weitem Umfang möglich (§§ 31/32 BBG). Viel wesentlicher ist aber zu erkennen, dass auch die Zuruhesetzung wegen **Dienstunfähigkeit einen Verlust des Beschäftigungsverhältnisses** darstellt und **das gilt auch für** die verschiedenen Möglichkeiten eines anderweitigen Einsatzes⁸, die **§ 42a BBG** aufzeigt⁹.

⁵ In § 82 geht es um eine zusätzliche Verpflichtung schwerbehinderte Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen. In § 128 werden öffentliche Arbeitgeber verpflichtet die Vorschriften und Grundsätze für die Besetzung von Beamtenstellen so zu gestalten, dass die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen gefördert wird.

⁶ Großmann in GK-SGB IX §71 Rz. 87

⁷ Vgl. statt vieler Adlhoch in Ernst/Adlhoch/Seel, § 81 Rz. 12, 83 mwN. , u.a. BAG 19.9.1979, AP Nr. 2 zu § 11 SchwbG

⁸ s. z.B. zur Änderungskündigung Brose, Beitrag B 4/2005 in diesem Forum

⁹ § 42a BBG lautet:

- (1) Von der Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit kann abgesehen werden, wenn der Beamte unter Beibehaltung seines Amtes seine Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).

Gefährdungen aus personenbedingten oder dienstlichen Gründen, die in § 84 Abs. 1 SGB IX angesprochen werden, sind ebenfalls nicht ausgeschlossen. Es liegt bei Beamten lediglich die Schwelle regelmäßig etwas höher. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass § 84 Abs.2 SGB IX im Gegensatz zu Abs. 1 gar keine Gefährdung des Arbeitsplatzes voraussetzt. Im Vordergrund steht die Früherkennung und Frühintervention mit dem Ziel, dauerhafte Leistungseinbußen und Leistungsausfälle zu vermeiden.

IV. Einzelheiten des Wortlauts

Gegen die Geltung des § 84 SGB IX für Beamte wird ferner geltend gemacht, dass der **Sprachgebrauch**, insbesondere von Absatz 2, auf die **Privatwirtschaft** zugeschnitten sei. Das ist teilweise richtig. Die Heranziehung der Servicestellen kommt bei Beamten weniger in Betracht. Der übrige Text lässt aber keinen Anhalt erkennen, dass er für Beamte bzw. öffentliche Arbeitgeber nicht gelten soll. Er ist ohne weiteres auf den öffentlichen Dienst übertragbar. Im Gegenteil streiten, wie oben dargelegt, die Begrifflichkeiten und der Verweis auf § 93 SGB IX eindeutig für die Anwendbarkeit auf diesen Personenkreis.

V. Verhältnis zum BBG

Der weitere Einwand, eine Erstreckung des § 84 Abs. 2 SGB IX auf Beamte **hätte im BBG geregelt werden müssen**, weil dort die Fürsorge für Beamte abschließend geregelt sei, **ist ebenfalls unzutreffend**. Die **§§ 42 und 42a BBG** enthalten lediglich Vorschriften über anderweitige Beschäftigung oder Zuruhesetzung bei Dienstunfähigkeit. Sie **enthalten aber keine Regelung der Prävention im Vorfeld der Dienstunfähigkeit**, um die es bei § 84 Abs. 2 SGB IX geht. Im Übrigen ist es keine ungewöhnliche **Gesetzestechnik**, Spezialgesetze durch andere Gesetze, die ein bestimmtes Problem eingehend regeln, zu ergänzen.

Bei § 84 SGB IX handelt es sich nicht um eine Konkurrenznorm zu den §§ 42, 42a BBG sondern um eine weitere Konkretisierung der allgemeinen Fürsorgepflicht (§ 79 BBG).
(These 6)

Zum Schluss übermitteln wir auszugsweise eine Zuschrift aus dem Kreis der Nutzer des Forums:

-
- (2) Die Arbeitszeit des Beamten ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. Er kann mit seiner Zustimmung auch in einer nicht seinem Amt entsprechenden Tätigkeit eingeschränkt verwendet werden.
 - (3) Von einer eingeschränkten Verwendung des Beamten nach Absatz 2 soll abgesehen werden, wenn ihm nach § 42 Abs. 3 ein anderes Amt oder eine andere Tätigkeit übertragen werden kann.
 - (4) § 42 Abs.1 Satz 3 sowie die §§ 44, 46a und 47 gelten entsprechend. § 65 Abs. 2 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass von der regelmäßigen Arbeitszeit des Beamten unter Berücksichtigung der verminderten Arbeitszeit nach Absatz 2 auszugehen ist.

§ 42 Abs.3 regelt die Voraussetzungen unter denen von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit abgesehen werden soll, weil ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn zur Verfügung steht.

Herr Dr. rer. nat. Michael Karpf schreibt uns zu der These von Steiner, § 84 Abs. 2 SGB IX gelte nicht für Beamtenverhältnisse (PersV 2006, 422, 427):

„...Der Feststellung des Autors (Steiner, Anm. d. Red.) widerspreche ich ausdrücklich. Er hat § 84 Abs. 2 SGB IX isoliert betrachtet, ohne weitere Regelungsinhalte von Teil II SGB IX zu beachten...“

Der Begriff Arbeitgeber im Sinne des SGB IX erschließt sich aus dem Klammerzusatz in § 71 Abs. 1 Satz 1: Unter der Bezeichnung „Arbeitgeber“ werden private und öffentliche Arbeitgeber zusammengefasst. Der nachfolgende Abs. 3 konkretisiert, dass als öffentliche Arbeitgeber im Sinne des zweiten Teils des SGB IX unter anderem auch oberste Bundes- und Landesbehörden mit ihren nachgeordneten Dienststellen gelten.

Erklärtes Ziel von § 84 Abs. 2 SGB IX ist, den Arbeitsplatz zu erhalten. Die Legaldefinition des Begriffs „Arbeitsplatz“ ergibt sich aus § 73 Abs. 1 SGB IX: „Arbeitsplätze in Sinne des Teils 2 sind alle Stellen auf denen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen sowie Auszubildende und andere zu ihrer beruflichen Bildung Eingestellte beschäftigt werden“. In diesem Satz wird das Prädikat „beschäftigt“ verwendet. Menschen, die beschäftigt werden, werden nach allgemeinem Terminus „Beschäftigte“ genannt. Zu den Beschäftigten zählen deshalb neben Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen auch Beamte und Beamtinnen.

... Da Teil 2 SGB IX für alle schwerbehinderten Menschen gilt, ist zumindest die Diskussion, ob § 84 Abs. 2 SGB IX auch schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte erfasst, überflüssig.

<p>Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.</p>
--